

# RS Vwgh 1995/12/19 95/05/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1995

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

BauO Wr §5 Abs3 lit a;

BauO Wr §75;

BauRallg;

B-VG Art139 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

## Rechtssatz

Im Beschwerdefall ist der Umstand, der den Gemeinderat bewogen hat, in einem Bebauungsplan bei der gegebenen Hanglage mit steilem Abfall an einer Straße bei einer Vorgartentiefe von 7,5 m in der Bauklasse II eine Gebäudehöhe von maximal 10,5 m und in der Bauklasse I eine Höhenbeschränkung von maximal 4,5 m festzusetzen, nicht unsachlich, weil es gerechtfertigt erscheint, in dem der Verkehrsfläche näher gelegenen Liegenschaftsteil eine höhere Bauklasse vorzusehen als in jenem Teil, der den Übergang zu den von der Bebauung freizuhaltenden Gebieten bildet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050221.X03

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)